

# **STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN**

**Wahlprüfungsverfahren betreffend die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft  
vom 14. Mai 2023  
Beschluss vom 31.05.2024 (St 11/23)**

## **Leitsätze**

1. Die Beschwerdebefugnis gem. § 39 Abs. 1 BremWahlG steht jedem zu, der beim Wahlprüfungsgericht erfolglos Einspruch gegen die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft eingelegt hat. Sie ist nicht davon abhängig, dass der Beschwerdeführer zum Kreis der nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG Einspruchsberechtigten gehört.
2. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG das Recht zur Anfechtung der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft neben den in seinem Text genannten amtlichen Stellen, Parteien und Wählervereinigungen ausschließlich den bremischen Wahlbürgerinnen und Wahlbürgern zuerkennt.
3. Auch mit Blick auf den objektiven Charakter des Wahlprüfungsverfahrens ist der Bremische Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, dieses als "Populärverfahren" auszugestalten.



## Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 11/23

### Beschluss

In dem Wahlprüfungsverfahren betreffend  
die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft vom 14. Mai 2023

– Beschwerdeführerin –

weitere Beteiligte:

1. Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft,  
Am Markt 20, 28195 Bremen
2. Landeswahlleiter, Herr Dr. Andreas Cors  
c/o Statistisches Landesamt,  
An der Weide 14 – 16, 28195 Bremen - G-WL -

Mitwirkungsberechtigte:

Senatorin für Justiz und Verfassung,  
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch  
den Präsidenten Prof. Sperlich,  
die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke,  
den Richter Dr. Haberland,  
die Richterin Prof. Dr. Heesen,  
die Richterin Prof. Dr. Lange,  
den Richter Dr. Riemer und  
die Richterin Stybel

am 31. Mai 2024 beschlossen:

**Die Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 7. November 2023 – 14 K 1400/23 – wird zurückgewiesen.**

**Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.**

## Gründe

I. Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft.

Der Beschwerdeführerin wohnt in Nordrhein-Westfalen und hat gegen das amtliche Wahlergebnis zur Bremischen Bürgerschaft am 29. Juni 2023 einen Einspruch eingelegt. Mit Beschluss vom 7. November 2023 hat das Wahlprüfungsgericht diesen als unzulässig verworfen. Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG könne die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft nur von Wahlberechtigten und anderen in der Vorschrift genannten Parteien und Wählervereinigungen angefochten werden. Die Beschwerdeführerin gehöre nicht zu dem Kreis der in der Vorschrift genannten Einspruchsberechtigten. Sie sei insbesondere nach § 1 Abs. 1 BremWahlG nicht wahlberechtigt, da sie zum Wahltag nicht seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen eine Wohnung innehatte oder sich sonst dort i.S.d. § 1 Abs. 3 BremWahlG gewöhnlich aufgehalten habe. Das Wahlprüfungsgericht habe keine Zweifel an der Vereinbarkeit des § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG mit höherrangigem Recht.

Gegen den am 15. November 2023 zugestellten Beschluss hat die Beschwerdeführerin am 27. November 2023 die vorliegende Beschwerde erhoben. Soweit ihr Vorbringen inhaltlich nachvollziehbar ist, wendet sie sich im Wesentlichen dagegen, dass sich das Wahlprüfungsgericht zu Unrecht auf § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG berufen habe. Art. 33 Abs. 1 GG garantiere jedem Deutschen in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, wozu auch das aktive und passive Wahlrecht gehöre. Auch Art. 3 Abs. 1 GG stelle alle Menschen vor dem Gesetz gleich und verbiete eine Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund ihrer Heimat und Herkunft. Da die Anknüpfung an den Wohnsitz in § 1 Abs. 1 BremWahlG die rechtliche Grundlage für den § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG bilde, sei diese Vorschrift mit dem Grundgesetz unvereinbar. Im Übrigen wiederholt sie ihr Vorbringen aus der ersten Instanz und moniert, dass die die Wählerlisten erstellenden Behörden nicht befugt gewesen seien, eine Feststellung über

die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 30 StAG zu treffen, was aber zwingende Voraussetzung für die Wahlberechtigung sei. Wegen der weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin wird auf ihren Schriftsatz vom 11. Januar 2024 Bezug genommen.

## II. Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Beschwerde ist form- und fristgemäß eingelegt worden (§ 39 Abs. 1 BremWahlG). Die Beschwerdeführerin ist auch gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BremWahlG als Einspruchsführerin, deren Einspruch zurückgewiesen worden ist, zur Erhebung der Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts befugt. Die Beschwerdebefugnis steht jedem zu, der beim Wahlprüfungsgericht erfolglos Einspruch gegen die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft eingelegt hat. Sie ist nicht davon abhängig, dass der Beschwerdeführer zum Kreis der nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG Einspruchsberechtigten gehört (vgl. BremStGH, E. v. 28.01.1989 – St 2/88, StGHE 5, 91 ff., juris Rn. 7; Beschl. v. 21.05.2024 – St 9/23, juris).

2. Die Beschwerde ist indes unbegründet. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch der Beschwerdeführerin zu Recht als unzulässig verworfen.

Die Wahl kann nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG außer von Parteien und Wählervereinigungen, dem Landeswahlleiter und der Präsidentin der Bürgerschaft nur von Wahlberechtigten angefochten werden. Die Beschwerdeführerin war gemäß § 1 Abs. 1 BremWahlG nicht wahlberechtigt, da sie am Wahltag nicht seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen eine Wohnung innehatte oder sich sonst dort für gewöhnlich aufgehalten hat, sondern durchgehend in Nordrhein-Westfalen wohnt.

Auch höherrangiges Recht gebietet es nicht, der Beschwerdeführerin die Befugnis einzuräumen, die Gültigkeit der Bremischen Bürgerschaftswahl anzufechten. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin bestehen keine Zweifel an der Vereinbarkeit des § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG mit höherrangigem Recht. Die Regelung steht sowohl mit der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen als auch mit Art. 33 Abs. 1 GG sowie Art. 3 Abs. 1 GG im Einklang.

a) Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG das Recht zur Anfechtung der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft neben den in seinem Text genannten amtlichen Stellen, Parteien und Wählervereinigungen ausschließlich den bremischen Wahlbürgerinnen und Wahlbürgern zuerkennt (BremStGH, E. v. 28.01.1989 – St 2/88, StGHE 5, 91 ff., juris Rn. 8). Die Staatsgewalt wird nach Art. 66 Abs. 2 a) BremLV

unmittelbar durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner des bremischen Staatsgebietes ausgeübt, die ihren Willen durch Abstimmungen und durch Wahl zur Volksvertretung äußert. Dementsprechend knüpft auch die Wahlberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BremWahlG verfassungsrechtlich konsequent an den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt der Wählerinnen und Wähler im bremischen Staatsgebiet an. Ist das Wahlrecht selbst in verfassungsrechtlich legitimer Weise an den gewöhnlichen Aufenthalt im bremischen Staatsgebiet gebunden, kann für das Recht zur Wahlanfechtung nichts anderes gelten. Der Beschwerdeführerin fehlt daher auch mit Blick auf Art. 66 Abs. 2a) BremLV jede verfassungsrechtliche Legitimation, die Gültigkeit von Wahlentscheidungen der bremischen Bürgerinnen und Bürger gerichtlich anzufechten (vgl. BremStGH, E. v. 28.01.1989 – St 2/88, StGHE 5, 91 ff., juris Rn. 9; unter Hinweis auf § 2 Nds. WahlprüfG bereits die Beschwerdeberechtigung verneinend NdsStGH, Beschl. v. 16.01.2024 – StGH 6/23, juris Rn. 3; BremStGH, Beschl. v. 21.05.2024 – St 9/23, juris).

**b)** Auch aus Art. 33 Abs. 1 GG, wonach jeder Deutsche in jedem Land die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten hat, folgt nicht, dass die Beschwerdeführerin ein Recht zur Anfechtung der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft gewährt werden müsste.

Art. 33 Abs. 1 GG steht Regelungen, die das Landtagswahlrecht von bestimmten Wohnsitzfristen oder der Dauer eines gewöhnlichen Aufenthalts abhängig machen, nicht entgegen. Solche Anforderungen sind verfassungsrechtlich vielmehr schon mit Verweis auf das bundesstaatliche Prinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) sowie Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG gerechtfertigt, da das dort angesprochene „Volk“ spezifisch für die jeweilige staatliche Ebene zu bestimmen und bezogen auf die Länder eben gerade das Landesvolk ist (zu den Anforderungen des Homogenitätsgebots an das Landeswahlrecht vgl. BremStGH, Ur. v. 31.01.2014 – St 1/13, LVerfGE 25, 235 ff., juris Rn. 46 ff., siehe ferner Reimer, in: Stern/Sodan/Möstl, Staatsrecht, 2. Aufl. 2022, § 130 Rn. 90; Hellermann, in: Fischer-Lescano, u.a., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 66 Rn. 10 ff.; BVerfG, NVwZ 1993, 55 (56)). Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil eine sinnvolle Ausübung der demokratischen Wahlrechte zu Landesorganen eine gewisse Nähe zu den politischen Themen eines Landes voraussetzt (vgl. Jachmann-Michel/Kaiser, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 33 Rn. 8 ff.).

Könnte der Beschwerdeführerin mithin im Einklang mit dem Grundgesetz das Wahlrecht zur Bremischen Bürgerschaft versagt werden, gilt für das Recht der Anfechtung dieser Wahl nichts anderes. Es ist nicht ersichtlich, warum insoweit aus Art. 33 Abs. 1 GG weitergehende Folgerungen zu ziehen sein sollten als in Bezug auf die Frage der Wahlberechti-

gung selbst. Zum Schutz der subjektiven Rechtspositionen des aktiven und passiven Wahlrechts bedarf es keines allgemeinen Anfechtungsrechts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.07.1998 – 2 BvR 1953/95, juris Rn. 69). Auch das Bundesrecht sieht in § 48 Abs. 1 BVerfGG ein solches „Populärverfahren“ nicht vor, sondern benennt abschließend die Beschwerdeberechtigten, zu denen ebenfalls nur die Wahlberechtigten gehören (BVerfGE 1, 87 (89); BVerfG, Beschl. v. 29.05.1984 – 2 BvC 2/84, juris Rn. 4; Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 48 Rn. 26).

c) Eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG durch § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG scheidet ebenfalls aus.

Soweit neben dem im Hinblick auf das Wahlrecht spezielleren Art. 33 Abs. 1 GG überhaupt noch Raum für die Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes verbleibt, stellt die Unterscheidung zwischen Personen, die über eine Wahlberechtigung verfügen und solchen, die dies nicht tun, keinen Gleichheitsverstoß dar, weil ihr eine sachgerechte Differenzierung zugrunde liegt. Fehlt es an einem Wahlrecht, ist auch dessen Verletzung nicht zu besorgen. Einer Gewährung entsprechender subjektiver Schutzmöglichkeiten bedarf es daher nicht. Auch mit Blick auf den zugleich bestehenden objektiven Charakter des Wahlprüfungsverfahrens war der Bremische Gesetzgeber nicht gehalten, dieses als „Populärverfahren“ auszugestalten. Vielmehr durfte er den Kreis der Berechtigten auf die in § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG Genannten beschränken, die im Gegensatz zur Beschwerdeführerin ein besonderes Interesse an der Richtigkeit der Wahl geltend machen können.

III. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren gebührenfrei ist und Auslagen nicht erstattet werden (§ 39 Abs. 2 BremWahlG, § 19 Abs. 1 BremStGHG).

IV. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil von ihr eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war (§ 30 Abs. 2 BremStGHG). Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Dr. Haberland

gez. Prof. Dr. Heesen

gez. Prof. Dr. Lange

gez. Dr. Riemer

gez. Stybel